

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Gültig ab 01. Oktober 2002

1. Geltung

Für die Bestellungen der BREMSKERL-REIBBELAGWERKE, EMMERLING GmbH & Co. KG (nachstehend der Besteller genannt) gelten die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil jeder Bestellung und bleiben für Folgebestellungen, auch ohne besondere Zugrundelegung, rechtswirksam. Sie können nur durch schriftliche Vereinbarung abgeändert werden, wobei die Schriftform auch durch Telefax, E-Mail oder eine sonstige elektronische Textform gewahrt wird. Entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

2. Bestellung, Vertragsschluss und Spezifikation

- 2.1 Bestellungen werden schriftlich erteilt. Mündliche Bestellungen sowie Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers. Die Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder eine sonstige elektronische Textform gewahrt.
- 2.2 Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Liegt dem Besteller innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Datum der Bestellung keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, so ist der Besteller unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.
- 2.3 Abweichungen der Auftragsbestätigung vom Auftrag des Bestellers sind nur wirksam, wenn der Lieferant den Besteller ausdrücklich auf sie hingewiesen und der Besteller ihnen schriftlich zugestimmt hat. Enthält die Auftragsbestätigung keinen Hinweis auf Abweichungen, gilt der Auftrag des Bestellers als vorbehaltlos angenommen.

3. Lieferung

- 3.1 Die im Auftragschreiben des Bestellers enthaltenen Angaben, wie z.B. Ausführungen, Mengen usw., sind vom Lieferanten genauestens einzuhalten. Mehr- oder Minderleistungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers gestattet. Sowohl Mehrlieferungen als auch nicht genehmigte Teillieferungen können vom Besteller unter entsprechender Rechnungskürzung auf Kosten des Lieferanten zurückgeschickt werden.
- 3.2 Zeichnungen und Unterlagen des Lieferanten sind dem Besteller im jeweils vereinbarten Umfang kostenlos mitzuliefern. Fehlt eine entsprechende Vereinbarung, sind alle Zeichnungen und Unterlagen kostenlos mitzuliefern, die für die sachgerechte Durchführung von Montage, Überwachungen, Reparaturen, Ersatzbeschaffung und Wartung notwendig sind, die Funktion des gelieferten Gegenstandes umfassend beschreiben sowie für die Einholung von Genehmigungen oder ähnliches erforderlich sind. Der Besteller ist berechtigt, diese Zeichnungen und Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen, für Änderungen und dergleichen – auch durch beauftragte Dritte – zu benutzen.
- 3.3 Die dem Lieferanten vom Besteller überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Modelle usw. sowie die vom Besteller beigestellten Gegenstände, Materialien und Hilfsmittel bleiben Eigentum des Bestellers, müssen – soweit sie Geschäftsgeheimnisse enthalten – geheimgehalten werden und dürfen nur insoweit verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden, wie dies für die Ausführung des Auftrages unbedingt notwendig ist. Sie sind sorgfältig zu verwahren und zu pflegen. Die hiernach angefertigten Fabrikate dürfen nur an den Besteller geliefert werden. Unterprioritäten werden vom Lieferanten in gleicher Weise verpflichtet. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Lieferant. Der Besteller behält sich darüber hinaus alle Rechte an den nach seinen Angaben gefertigten Unterlagen und Gegenständen vor. Nach Erledigung des Auftrages sind unverzüglich alle Unterlagen usw., etwaige Vervielfältigungen sowie alle sonstigen Materialien unaufgefordert auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
- 3.4 Rohstofflieferanten haben jeder Lieferung ein Prüfzertifikat beizufügen (QPZ).
- 3.5 Der Lieferant muss Unterprioritäten aufgrund ihrer Eignung zur Erfüllung der Forderungen des Untervertrages, eingeschlossen die Qualitätsforderungen, auswählen. Der Lieferant stellt sicher, dass die Überwachung seiner Unterprioritäten im Rahmen des Qualitätssicherungssystems wirksam ist.
- 3.6 Sofern es vertraglich festgelegt ist, muss dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten das Recht eingeräumt werden, an der Bezugsquelle oder bei Wareneingang zu verifizieren, dass die beschafften Produkte die festgelegten Forderungen erfüllen.
- 3.7 Der Lieferant stellt dem Auftraggeber alle notwendigen produktbezogenen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung, welche im Rahmen der Lieferantenbewertungen gemäß DIN-ISO 9000 ff. notwendig sind.

4. Termin und Versand

- 4.1 Lieferfristen beginnen mit dem Datum des Auftragschreibens des Bestellers. Die Lieferzeit ist nur dann eingehalten, wenn der Auftragsgegenstand bis zum Ablauf der Lieferzeit den vereinbarten Lieferort erreicht hat. Es besteht keine Abnahmeverpflichtung vor dem Liefertermin. Ist ein Lieferort nicht ausdrücklich vereinbart, gilt das Werk des Bestellers als Lieferort.
- 4.2 Die Lieferung hat während der Geschäftszeit des Bestellers (montags bis donnerstags 7.30h bis 15.00 h, freitags 7.30 bis 12.00 h) zu erfolgen. Lieferungen ausserhalb der Geschäftszeiten bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Das gleiche gilt für Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.3 Der Lieferant hat für alle Mehrkosten und Schäden, die durch Nichtbeachtung der Versandbedingungen entstehen, aufzukommen.
- 4.4 Die zu liefernden Waren sind handelsüblich mit umweltfreundlicher recyclingfähiger Verpackung oder auf Verlangen des Bestellers in sonstiger Weise zu verpacken. Die Versandungsgefahr geht zu Lasten des Lieferanten. Verpackungskosten, Lagergeld, Versicherungen und sämtliche Versandnebenkosten trägt der Lieferant.
- 4.5 Dem Besteller sind mit getrennter Post am Tage des Versandes genau gegliederte Versandanzeigen in zweifacher Ausführung mit Angabe des Bestelldatums, der Bestell-, Liefer- und Artikelnummer, Gewicht, gegebenenfalls Positions- und Modellnummer, Warenbezeichnung, Art der Verpackung sowie Versandart und Versandanschrift einzusenden. Lieferschein und Packzettel sind jeder Sendung beizufügen, ggf. das QPZ.

5. Abnahme, Mängelrüge

- 5.1 Die Gegenstände werden im Werk des Bestellers abgenommen. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt einer nachträglichen Mengen- und Qualitätskontrolle. Sie stellt keine Genehmigung der Ware dar und entlastet den Lieferanten nicht von seinen Gewährleistungs- und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen. Der Besteller rügt offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Ware, verdeckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung. Weitergehende Untersuchungs- und Rügeflichten treffen ihn nicht.
- 5.2 Die Entgegennahme des Liefergegenstandes kann der Besteller verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb des Willens des Bestellers liegende Umstände, einschließlich Arbeitskämpfe, dem Besteller die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. Der Besteller gerät hierdurch nicht in Annahmeverzug. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.
- 5.3 Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei der Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung des Bestellers ermittelten Werte maßgebend.
- 5.4 Zahlungen bedeuten keine Genehmigung der Ware.

6. Preise und Zahlungen

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, deren einseitige Erhöhung nach Auftragserteilung ausgeschlossen ist. Sie gelten frei Lieferort inklusive Verpackungskosten. Sämtliche Ausgaben und Kosten wie z.B. Steuern, Zölle usw. trägt der Lieferant.
- 6.2 Rechnungen müssen in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer des Bestellers ausgestellt und am Tage der Lieferung diesem gesondert zugesendet werden. Den Waren dürfen Rechnungen auf keinen Fall beigelegt werden.
- 6.3 Die Zahlung ist aufgrund der vom Besteller ermittelten Stückzahlen, Gewichte und Maße zu leisten. Sie erfolgt, sofern andere Bedingungen nicht vereinbart sind, innerhalb 14 Tagen nach ordnungsgemäßen Rechnungs- und Wareneingang mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto mit Zahlungsmitteln nach Wahl des Bestellers.

7. Verzögerungen

- 7.1 Eine drohende Verzögerung der Lieferung hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Auf das Ausbleiben notwendiger vom Besteller zu liefernden Unterlagen und Bestellteile kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese ausdrücklich schriftlich angemahnt und dennoch nicht unverzüglich erhalten hat. In diesem Fall kann der Lieferant – unter Ausschluss sonstiger Ansprüche – eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit – maximal jedoch um den Zeitraum der Verzögerung der Bestellung – verlangen.
- 7.2 Unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche kann der Besteller bei Überschreitung der Lieferzeit – sei es auch nur von Teilleistungen – eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % vom Gesamtauftragswert pro angefangene Woche, maximal 5 % fordern und/oder vom Vertrag zurück treten. Die Geltendmachung vereinbarter Vertragsstrafen braucht bei der Annahme von Leistungen nicht vorbehalten zu werden.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Sache keine Sach- oder Rechtsmängel aufweist. Ein Sachmangel liegt auch dann vor, wenn die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen Vorschriften wie Unfallverhütungsvorschriften, DIN-Normen und die Vorschriften und Regeln der Fachverbände (z.B. VDE, VDI) in der jeweils neuesten Fassung nicht eingehalten werden.
- 8.2 Der Besteller kann bei Vorliegen eines Mangels nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Neulieferung mangelfreier Ware verlangen. Sämtliche Kosten der Nacherfüllung einschließlich Transportkosten sowie Aus- und Einbaukosten sind vom Lieferanten zu tragen.
- 8.3 Verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder leistet er sie nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt,
 - a) die Nacherfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten durch Mangelbeseitigung oder Neubeschaffung mangelfreier Ware selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen;
 - b) vom Vertrag zurückzutreten oder
 - c) den Kaufpreis herabzusetzen.Zusätzlich ist der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Schadensersatz wegen aller ihm entstandenen Schäden vom Lieferanten zu verlangen. Hierzu zählt ggf. auch ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung. Sofern verborgene Mängel die Ursache sind für nutzlos verwendetes Material und/oder zu erhöhten Lohnkosten, zu Regressansprüchen Dritter oder zu anderen unmittelbaren oder mittelbaren Schäden führen, kann der Besteller die hierdurch entstehenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung stellen.
- 8.4 Hat der Besteller einen Mangel innerhalb von zwei Jahren ab Erhalt der Ware gerügt, wofür die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge genügt, so verjähren seine Rechte wegen dieses Mangels nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zugang der Mängelrüge beim Lieferanten. In jedem Fall tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen ein. Im Falle einer Nacherfüllung durch den Lieferanten beginnt die Verjährung mit Abschluss der Nacherfüllung neu.
- 8.5 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zu verweigern
- 8.6 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Wiederveräußerung oder Verwendung der von ihm gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen in- und ausländische Patente, Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden, und stellt den Besteller insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren Schaden, der dem Besteller aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.
- 8.7 Für Zeichnungen, Pläne, Berechnungen usw., die für den Auftrag verwendet werden, bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese vom Besteller genehmigt werden.
- 8.8 Für Schäden an vom Besteller beigestellten Materialien und Gegenständen, z.B. durch fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung der Bearbeitung, haftet der Lieferant.

9. Sonstiges

- 9.1 Der Lieferant stellt sicher, dass das Eigentum an der gelieferten Ware spätestens mit der Zahlung des Kaufpreises auf den Besteller übergeht und Rechte Dritter an den bezahlten Waren nicht bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten gegenüber dem Besteller ist ausgeschlossen.
- 9.2 Der Lieferant darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des Bestellers übertragen; das gilt insbesondere für die Abtretung von Forderungen.
- 9.3 Auf den Liefervertrag findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen. Soweit Begriffe des Handelsbrauchs verwendet werden, finden die Incoterms 2000 der internationalen Handelskammer und die hierzu in diesen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ getroffenen Bestimmungen Anwendung.
- 9.4 Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Die Parteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelungen zu ersetzen.
- 9.5 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Liefervertrag ist Estorf/Leeseringer.
- 9.6 Gerichtsstand ist Nienburg/Weser. Der Besteller ist jedoch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
- 9.7 Der Lieferant und der Besteller sind verpflichtet, die Bestellungen vom Besteller und alle hiermit zusammenhängenden Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

II. Versandbedingungen

Gehen aufgrund besonderer Vereinbarungen die Versandkosten zu Lasten des Bestellers, so ist der Lieferant zur billigsten Verfrachtung verpflichtet; alle Waren bis 20 kg können jedoch per Post oder Paketdienst frei versendet werden. Alle Waren über 20 kg sind in der Regel mit dem Hausspediteur des Bestellers, d.h. als Stückgut, Frachtgut oder Expressgut zu versenden. Darüber hinaus hat der Besteller das Recht, Speditionen seiner Wahl für die Transporte zu seinen Lasten zu bestimmen. Die Lieferungen sind dem Besteller rechtzeitig anzuzeigen. Etwaige Kosten infolge unrichtiger Anschrift, ungenauer Freimachung, abweichender Versandart usw. gehen zu Lasten des Lieferanten. Das gleiche gilt für zusätzliche Kosten für besondere Versandungsformen, die aufgrund einer durch den Lieferanten verursachten Verzögerung notwendig werden. In allen Begleitpapieren (Frachtbrief, Postpaketbrief usw.) ist die vom Besteller vorgeschriebene Bestellnummer anzugeben. Für jede Sendung sind am Versandtag mit getrennter Post Versandanzeige und Rechnung an den Besteller abzuschicken (s.o. Nr. 4.5 und 6.2 der Einkaufsbedingungen).

